

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



IV. AUS DEN BDS-BEZIRKEN

a) LGBez. Bochum

Die SchsVgg. f. d. LGBez. Bochum — ohne Recklinghausen — hatte in der Jahreshauptversammlung am 3. 5. 1957 beschlossen, Fortbildungsabende in den zur SchsVgg. gehörenden Städten abzuhalten. Am 16. 5. 1957 fand nun der erste Fortbildungsabend im Kolpinghaus in Witten statt. Koll. Bracksick, Witten, der den Vorsitz führte, konnte als Gäste den Städt. Oberrechtsrat Dr. Richter und Stadtinspektor Puch von der Stadt Witten begrüßen. AGDir. Plentz des AG Witten war leider verhindert, an der Veranstaltung teilzunehmen. Der 2. Vors. der SchsVgg., Koll. Preßler, referierte ausführlich über Beleidigungen, wobei er die 3 Arten der Beleidigungen, formelle Beleidigung (Missachtungskundgebung), üble Nachrede und Verleumdung durch Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen eingehend behandelte und durch geeignete Beispiele erläuterte. Im Anschluss daran wurden insbesondere die Fragen der Schreibgebühren und der Sprechzimmerentschädigung eingehend besprochen. Da der Kreis der Teilnehmer nicht zu groß war, hatte jeder Koll. Gelegenheit, das vorzubringen, was zu Zweifeln Anlass gab. Dadurch wurde der Zweck der

Aufklärung und Fortbildung voll erreicht. Von der Stadt Witten wurde ein Imbiss geboten. Die Stärkung zwischendurch trug wesentlich dazu bei, dass sich die sehr angeregte Aussprache auf fast 4 Stunden erstreckte, ohne ihre Bedeutung zu verlieren. Solche Abende bieten eine ausgezeichnete Möglichkeit, sich gegenseitig zu ergänzen und das im SchsSem. des BDS erworbene Wissen an die übrigen Koll. weiterzugeben. Der nächste Fortbildungsabend wird voraussichtlich in Herne stattfinden.

b) LGBez. Berlin

Am 5. Mai 1957 trafen sich die Schr. von Tempelhof im Lokal „Zum Kurfürst“, Tempelhof, Tempelhofer Damm - Ecke Alttempelhof zur üblichen Monatsbesprechung. Fragen aus der SchsTätigkeit wurden erörtert; dann wurde Bericht über den Stand unserer Verhandlungen mit dem Senat erstattet, die nach einer Information des Justizsenats die Entscheidung über unsere seit fast drei Jahren vorgebrachten Wünsche in absehbarer Zeit erhoffen lässt. Über den weiteren Stand wird später berichtet werden. Der weitere Bericht ist inzwischen auch eingegangen. Er lautet: Am 5. Juni 1957 trafen sich, wie üblich, die Kollegen aus Tempelhof im Lokal „Zum Kurfürst“, Tempelhof. Kollegen aus den Bezirken Steglitz und Neukölln waren zugegen. Es wurden Fälle aus der Praxis besprochen und dann ein

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bericht des Vorsitzenden Arthur Panofsky entgegengenommen, der am Vormittag des gleichen Tages durch Vermittlung des Kollegen Paul Haase, Steglitz, endlich Gelegenheit gehabt hatte, mit Senatsdirektor Dr. Luster im Innensenat am Fehrbelliner Platz in Wilmersdorf über die von dieser Stelle festzusetzende Neuregelung der Sprechzimmerentschädigung zu sprechen. Die Weiterbehandlung dieser uns nun schon seit 3 Jahren beschäftigenden Frage fand bei dem Sachbearbeiter Dr. Plinke statt, der uns eine wohlwollende Behandlung dieser Angelegenheit glaubte versprechen zu können. Da der Justizsenat in SchsAngelegenheiten federführend ist, wurde der Vorstand gebeten, eine kurze Begründung unserer Forderung dem Justizsenat zur Weiterleitung und Stellungnahme zu übergeben. Eine anschließende Unterredung beim Justizsenat in Schöneberg fand ebenfalls eine wohlwollende Aufnahme. Wir inzwischen erfahren haben, wird die von uns erbetene und vom Justizsenat unterstützte Bewilligung eines Beitrags der Gemeinden für das im Herbst geplante SchsSeminar in Berlin und die Frage einer korporativen Mitgliedschaft bereits in den Bezirken bearbeitet.

c) *LGBez. Aachen*

Am 11. 5. 1957, 10 Uhr, fand, wie angekündigt, die diesjährige

Hauptversammlung der SchsVgg. Aachen statt. Der Vors., Koll. Wilh. Mühlenmeister, begrüßte die erschienenen SchsKoll. herzlich. Alsdann ehrte die Vers. den im vergangenen Jahre verstorbenen Koll. Wallraff durch Erheben von den Sitzen. Die Koll. Victor Plum, Rötgen/Eifel und Hermann Kremers, Merkstein, wurden von der Vers. besonders geehrt, da diese beiden das oft schwierige und meist undankbare Amt des Schs. mehr als 25 Jahre ausüben. Ebenso ehrte die Vers. die Koll. Meyer, Kill, Kremers und Kloubert, die trotz ihres hohen Alters von 80 Jahren das SchsAmt noch immer ausüben. Der von Koll. Brauers abgegebene Kassenbericht wurde von der Vers. mit Beifall aufgenommen. Hiernach hielt Koll. Mühlenmeister ein Referat über aktuelle Schs-Fragen. Die von ihm ausgearbeiteten beiden Mustervergleiche wurden den SchsKoll. überreicht. Die sich hieraus ergebende Diskussion war sehr lebhaft und zeigte, dass die Schr. des hiesigen Bez., bei der Sache sind. Von 12.30 bis 14.00 Uhr war gemeinsames Mittagessen. Die darauf folgende allgemeine Aussprache, die von Koll. Weiser geleitet wurde, verlief sehr angeregt. Auch hierbei zeigte sich wiederum, mit welchem Interesse und Ernst unsere Schr. ihr Amt wahrnehmen. Gegen 16.00 Uhr wurde die angenehm verlaufene Vers. geschlossen.

d) *LGBez. Duisburg*

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Am 11. 5. 1957 fand für die Schr. und SchsSt. der AGBezirke Dinslaken, Rees und Wesel in Dinslaken eine Arbeitstagung statt. Es nahmen teil: die Schr. Prinz, Pick, Susen, Prüßmann, Rohleder, Brauer, Uffelman, Spiecker, Eteling, Platte, Sons und Tenter, als Gäste 1. Staatsanwalt Windhausen, Staatsanwaltschaft Duisburg, Staatsanwalt van Berend, StA Duisburg, AGDir. Dr. Zaum, AG Dinslaken, Oberamtsrichter Bruckmann, AG Wesel, Stadtamtmann Surhoff, Geschf. des BDS, Bochum; vom Vorstand der SchsVgg. Duisburg: Schm. Bültjes, 2. Vors., Geschäftsf. Mojek. Der 2. Vors., Schm. Bültjes, begrüßte in Vertretung des erkrankten 1. Vors. Schmitz die Teilnehmer. AGDir. Dr. Zaum übermittelte, gleichzeitig im Namen des LGPräs., die herzlichsten Grüße für diese Veranstaltung. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dass die Schr. von solchen Tagungen jeweils etwas mit nach Hause" nehmen. 1. Staatsanwalt Dr. Windhausen überbrachte die Grüße des leider verhinderten Oberstaatsanwaltes Dr. Jüttner. Anschließend gab StA Surhoff einen Bericht über die Arbeit des BDS. Mit besonderer Freude konnte er berichten, dass die Stadt Duisburg nunmehr korporatives Mitglied des BDS geworden sei. Er stellte in Aussicht, dass das SchsSem. im Oktober/ November 1957 nach Duisburg kommen könne. Danach hielt Staatsanwalt van Berend ein Referat

über das Thema: „Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Privatklageverfahrens". Es wurde mit großem Interesse aufgenommen. Eine lebhaftige Aussprache zeigte, mit welcher großem Interesse die Schr. dem Referenten gefolgt waren. Das Referat des Kollegen Bültjes fand ebenfalls großen Anklang bei den Teilnehmern. Weiterhin wurden Fragen aus der täglichen Arbeit des Schs. besprochen und Erfahrungen ausgetauscht (antragsberechtigte Minderjährige, Vertretung der Minderjährigen, Entgegennahme von Anträgen durch die Polizei, Volljährigkeit von Jugendlichen ab 18 Jahre aus der Ostzone, Kostenerstattung u. a.). Der 2. Vors. Schm. Bültjes dankte abschließend allen Gästen und Kollegen für die rege Teilnahme an der Aussprache.

e) LGBez. Lüneburg

Am 11. 5. 1957 fanden sich die Schr. und SchsSt. im Sitzungssaal des AG Hankensbüttel zu einer Dienstbesprechung zusammen. Oberamtsrichter Jäger begrüßte die erschienenen Sehr. und den Bbfr. des BDS, Schm. VorreiterMunster. Anwesend war noch AG-Rat Hag. OAR Jäger gab einen kurzen Überblick über die Tätigkeit seiner Schr. und konnte erfreulicherweise feststellen, dass bei der Prüfung der Geschäftsbücher in den Jahren 1956

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



und 1957 nur je 3 Beanstandungen vorgekommen seien, während noch im Jahre 1954 in 11 Fällen die Geschäftsführung habe beanstandet werden müssen. Es sei doch zu merken, dass die Sehr. mit Hilfe der vom BDS empfohlenen Vordrucke und der SchsZtg. aus- und fortgebildet würden. Die Sühneverhandlungen in Strafsachen betragen im AGBez. im Jahre 1954 121, im Jahre 1955 137 und im Jahre 1956 nur noch 79. 1954 waren 22 Privatklagen anhängig, und im Jahre 1956/1957 nur noch 18 Privatklagen. In vermögensrechtlichen Sachen wurden die Schr. fast überhaupt nicht in Anspruch genommen, im Jahre 1954 nur in 2 Fällen. Der Bbfr. Vorreiter sprach aus der Praxis des Schs. und führte einige komplizierte Fälle an. Insbesondere streifte er die Abfassung von Vergleichen, die Verhandlung mit Jugendlichen, die Kostenfrage und die Antragsfrist. AG-Rat Hag unterstützte die Ausführungen des OAR Jäger und des Bbfr. Vorreiter und gab den Schrn. Winke, wie sie sich bei aggressiven Beschuldigten verhalten sollten. Auch wurde die Frage der Zeugenladung lebhaft diskutiert. Auf Anfrage empfahl Bbfr. Vorreiter, möglichst von Zeugen vorladungen abzusehen, weil diese ja doch nur vor Gericht ggf. unter Eid aussagen könnten. Es kommt dann in den Gerichtsverhandlungen häufig vor, dass sich die Parteien auf das Zeugnis des Schs. berufen. Erfreulicherweise haben sich fast alle aufsichtführenden

Richter auf den Standpunkt gestellt, dem Schm. überhaupt nicht oder nur in ganz besonderen Fällen die Aussagegenehmigung zu erteilen. Über eine Sühneverhandlung darf keiner Behörde oder Privatperson Auskunft erteilt werden, wenn die Aussagegenehmigung nicht vorliegt. Einen interessanten Fall brachte der Schur. Eggers, Hankensbüttel, wonach bei einem Vergleich der Beschuldigte und der Zeuge je zur Hälfte die SchsKosten übernommen hatten. OAR Jäger und der Bbfr. wiesen aber darauf hin, dass in so einem Fall im Vergleich der Beschuldigte als alleiniger Kostenschuldner aufgeführt werden müsse, da im Falle einer Zwangsvollstreckung der Zeuge als Kostenschuldner nicht in Anspruch genommen werden könne. Bei der Verhandlung sollen die Parteien darauf hingewiesen werden, dass sie beide für die SchsKosten haften. Schm. Schulz schnitt die Frage an, ob er berechtigt sei, einen Polizeibeamten als Schutz zur Sühneverhandlung zu laden, wenn der Beschuldigte gemeingefährlich sei. Bbfr. Vorreiter erklärte hierzu, dass es beim Schm. liege, einen solchen Beschuldigten schon vor Beginn der Verhandlung darauf aufmerksam zu machen, dass er sich in einem Amtlokal befinde und bei Tätlichkeiten aus der Wohnung gewiesen werden müsse, auch dass wegen Nichterscheinens mit einer Ordnungsstrafe belegt werden könne. Es wäre nicht ratsam, einen

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 4/5

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Polizeibeamten hinzuzuziehen. Es sei die Kunst eines Schs., ohne fremde Hilfe mit radikalen Parteien fertig zu werden. Nachdem noch die Schr. über verschiedene Anfragen Auskunft erhalten hatten und Schm. Vorreiter die SchsZtg. und Beitrittserklärungen zum BDS verteilt hatte, schloss OAR Jäger die eindrucksvolle und lehrreiche Tagung. Sollte einmal das SchsSeminar im LGBez. Lüneburg eine Schulung durchführen, so werden die Schr. daran gern teilnehmen.

f) LGBez. Frankfurt

Über die Vierteljahresversammlung der SchsVgg. Frankfurt am 17. 5. 1957 in Frankfurt berichtet eine Frankfurter Zeitung folgendes: „Von etwa 10.000 kleineren Streitfällen, die sonst im Laufe eines Jahres die ordentlichen Gerichte beschäftigen würden, können in Hessen etwa 5.000 von den örtlichen Schrn. verglichen werden. Im gleichen Verhältnis wurden im AGBez. Frankfurt ungefähr 2.000 anfallende Zivil- und Strafsachen leichter Natur zur Hälfte von Laien auf dem Vergleichswege bereinigt. Die Schr., deren Aufgabengebiet sich im Wesentlichen mit dem der Friedensrichter in anderen Staaten und Bundesländern deckt, nehmen den Rechtsbehörden somit einen bedeutenden Teil ihrer Arbeit ab. Sie tun dies ehrenamtlich.“ Vier Frankfurter Schr., die auf eine zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der

Stadtverwaltung zurückblicken können, wurden dieser Tage auf einer Versammlung der SchsVgg. Frankfurt geehrt. Der Betreuer der 48 Frankfurter Schr., AGDir. Dr. Kraft, sprach den Jubilaren Heinrich Mitternacht, Engelhardt Acker, Franz Reif und Christian Lacalli sowie allen übrigen Schrn. den Dank des AG-Präs. aus. Er hoffte, dass sich auch in Hessen bald finanzielle Regelungen für die Ausbildung neuer Schr. und für laufende Schulungszwecke finden lassen. Es sei dies im Sinne eines gesunden Rechtswesens dringend nötig. Dr. Kraft verlas auch einen Brief des Frankfurter Oberbürgermeisters Bockelmann, dessen persönliche Grüße, verbunden mit einem Geldgeschenk, der Stadtoberamtmann Braun überbrachte.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.